

## Wahrnehmungsvertrag Bildrecht (Rechtsnachfolge Berufsgruppe 2)

(FotografInnen, BildjournalistInnen, GrafikdesignerInnen, ProduktdesignerInnen, IllustratorInnen, KarikaturistInnen, ComiczeichnerInnen)

*zwischen*

der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
1070 Wien, Burggasse 7-9/6  
(nachfolgend „Bildrecht“ genannt)

*und*

den/dem Rechteinhaber/in .....

### 1. Beauftragung der Bildrecht

1.1 Der/die Rechteinhaber/in beauftragt die Bildrecht mit der treuhändigen sowie ausschließlichen Wahrnehmung sämtlicher dem/der Rechteinhaber/in zustehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, an bestehenden und künftig zu schaffenden urheberrechtlich geschützten Werken und/oder Leistungen, des/der im Stamblatt (siehe Ziffer 16) angegebenen Urhebers/Urheberin. Der/die Rechteinhaber/in ist berechtigt frei und unbeschränkt gemäß dem im folgenden festgelegten Umfang und zu den nachfolgend benannten Bedingungen über die eingebrachten Werke und Leistungen des/der benannten Urhebers/Urheberin zu verfügen.

1.2 Der/die Rechteinhaber/in beauftragt die Bildrecht zudem mit der treuhändigen Wahrnehmung der Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht auf Namensnennung, Änderungsverbot und Inanspruchnahme der Urheberschaft) und räumt der Bildrecht insoweit räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein und erteilt der Bildrecht hiermit die ausdrückliche Ermächtigung, im eigenen Namen, jedoch im Interesse des/der Rechteinhabers/Rechteinhaber/in und/oder Urhebers/Urheberin gerichtlich und außergerichtlich für deren Schutz zu sorgen.

Der/die Rechteinhaber/in versichert, dass die von ihm/ihr übertragenen Rechte frei von Rechten Dritter sind, soweit er/sie nicht ausdrücklich und jeweils schriftlich die Bildrecht auf das Bestehen solcher Rechte (z.B. Miturheber, Rechte Dritter am eigenen Bild) in Kenntnis setzt. Verstößt die Wahrnehmung der angemeldeten Werke und/oder Rechte gegen bestehende Rechte Dritter, so stellt der/die Rechteinhaber/in die Bildrecht von allen Ansprüchen frei sowie schadlos und klaglos.

1.3 Der/die Rechteinhaber/in betraut die Bildrecht des Weiteren für Bereiche, die nicht Gegenstand der vorliegenden Rechteeinräumung sind, mit der Ausarbeitung von Musterverträgen und mit dem Abschluss von Gesamtvereinbarungen mit den einschlägigen Nutzern oder Nutzerorganisationen, und zwar im Rahmen der derzeitigen und der künftigen rechtlichen Möglichkeiten.

### 2. Rechteeinräumung

2.1 Der/die Rechteinhaber/in räumt der Bildrecht räumlich, inhaltlich und zeitlich unbegrenzt die alleinigen und ausschließlichen sowie übertragbaren Werknutzungsrechte an allen bisher von dem/der im Stamblatt (siehe Ziffer 16) genannten Urheber/in geschaffenen/erbrachten Werken/Leistungen und in Zukunft zu erschaffenden/zu erbringenden Werken/Leistungen ein und überträgt die dem/der Rechteinhaber/in zustehenden Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche räumlich, inhaltlich und zeitlich unbegrenzt zur treuhändigen und ausschließlichen Wahrnehmung der Bildrecht, welche diese Rechte und Ansprüche gemäß ihrer erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in ihrer jeweils gültigen Fassung wahrnimmt und diese Rechtsabtretungen annimmt. Die Einräumungen sowie Übertragungen umfassen die folgenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche:

a) des Vermietens und/oder Verleihs von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;  
b) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG ("Folgerecht");

c) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schall- und/oder Bildschallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 42, 42b Abs 1 UrhG auch in Verbindung mit § 42a UrhG (Speichermedienvergütung), soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;

d) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß § 42b Abs 2 UrhG auch in Verbindung mit § 42a UrhG (Reprographievergütung);

e) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul-, Hochschul-, Universitäts- und/oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhalts gemäß § 45 Abs 1 und Abs 3 UrhG sowie in Verbindung mit § 59c Abs 1 UrhG und in Verbindung mit § 59c Abs 2 UrhG in Prüfungsaufgaben an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen;

f) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung von veröffentlichten Werken für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG (öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre);

g) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul-, Hochschul-, Universitäts- und/oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zur Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 1 Z 3, und Abs 2 sowie in Verbindung mit § 59c Abs 1 UrhG und in Verbindung mit § 59c Abs 2 UrhG in Prüfungsaufgaben an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen;

h) der Benutzung von Bild-, Schall- und/oder Bildschallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- und/oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;

i) der öffentlichen Wiedergabe im Schul-, Hochschul- und/oder Universitäts-, Unterrichtsgebrauch gemäß § 56c UrhG;

j) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;

k) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen und/oder über Mobilfunknetze gemäß § 59a UrhG, soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist und soweit es die kollektive Rechtswahrnehmung betrifft;

l) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;

m) selbständige Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs. 5 UrhG, soweit diese für die Wahrnehmung der in vorgenannten Ziffern a) bis l) aufgeführten Rechte und/oder Ansprüche notwendig sind.  
n) der Geltendmachung von kollektiv wahrgenommenen Rechte-, Vergütungs-, Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüchen im Umfang der vorgenannten Ziffern 1) und 2) a) bis m) im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen.

2.2 Die Rechteeinräumung nach Ziffer 2) gilt auch

a) für alle weitergehenden Verwertungsrechte und für die Urheberpersönlichkeitsrechte des/der Rechteinhabers/in und/oder der/des benannten Urheber/s, einschließlich des Rechts, nicht mit Werken und/oder Leistungen in

Verbindung gebracht zu werden, die nicht vom/von der Rechteinhaber/in bzw. des/der Urheber/s stammen, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung; wobei die Bildrecht im Innenverhältnis in diesen Fällen für die individuell verfolgten Rechtsverletzungen die Zustimmung des/der Rechteinhabers/in benötigt; für die kollektive Rechtsverfolgung von Verletzungen von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen des/der Rechteinhabers/in ist lediglich nach Möglichkeit und Tunlichkeit mit dem/der Rechteinhaber/in das Einvernehmen herzustellen.

b) für alle weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Ziffer 2.1 und 2.2 a) umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;

c) für das Inkasso von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen.

### 3. Geschützte Werke und geschützte Leistungen

3.1 Die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche nach Ziffer 1) und 2) beziehen sich u.a. auf

a) Werke der bildenden Künste, insbesondere auch auf Grafiken und Illustrationen, Designs, Lichtbildwerke;

b) choreografische und pantomimische Werke;

c) Lichtbilder gemäß § 73 UrhG;

d) Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art (u.a. auch Grafiken und Illustrationen);

e) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG;

f) Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreografische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;

g) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste (u.a. Designs, Grafik und Illustration) und/oder Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke und/oder Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art und/oder Werke der Filmkunst/Laufbilder gemäß Ziffer 3.1.f) enthalten.

3.2 Von diesem Wahrnehmungsvertrag werden auch alle Werke/Leistungen erfasst, die anonym oder unter einem und/oder mehreren unbekanntem oder bekannten Pseudonym/en veröffentlicht wurden und/oder künftig veröffentlicht werden. Der/die Rechteinhaber/in verpflichtet sich, die anonym und unter einem/mehreren Pseudonym/en veröffentlichten Werke und sämtliche Pseudonyme umgehend der Bildrecht schriftliche mitzuteilen.

Die Übertragung/Einräumung der diesbzgl. Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche auf die Bildrecht, erfolgt bereits im Zeitpunkt der Schöpfung bzw. Herstellung und bedarf keines gesonderten Übertragungsaktes und/oder sonstiger Handlung und/oder Erklärung.

3.3 Der/die Rechteinhaber/in haben der Bildrecht ein Verzeichnis (z.B. Katalog) oder Ähnliches aller Werke und Leistungen mit Vertragsunterzeichnung auszuhändigen und bei jedem Werk und jeder Leistung die Bezugsberechtigten (Urheber/in, Miturheber/in, Leistungsschutzberechtigte/r, etc.) wahrheitsgemäß anzugeben. Der/die Rechteinhaber/in hat dieses Werk-/Leistungsverzeichnis jeweils fortlaufend zu komplettieren und der Bildrecht stets aktualisiert mitzuteilen. Der/die Rechteinhaber/in haftet für die Schäden, die aus der Wahrnehmung und/oder Abrechnungen und Auszahlungen von Vergütungen/Tantiemen resultieren, welche auf unvollständigen und/oder wahrheitswidrigen Angaben basieren.

### 4. Umfang der Rechteeinräumung

4.1 Die Rechteeinräumung gilt räumlich (weltweit), inhaltlich und zeitlich (für die jeweils gültige Schutzdauer) unbeschränkt, einschließlich geteilter Schutzperioden oder allfälliger Verlängerungen. Sie gilt weiters für alle derzeit gewährten oder erst künftig eingeräumten Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche, die denen in Ziffer 2. entsprechen. Bei abweichender, zukünftiger Rechtslage sowie im Falle abweichender Rechtslage im Ausland gelten sinngemäß entsprechende Rechte und Ansprüche als eingeräumt.

4.2 Die vorliegende Rechteeinräumung erfolgt in umfassender Art und Weise, sofern nicht bestimmte Rechte und/oder Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche und/oder Territorien von dem/der Rechteinhaber/in ausdrücklich ausgenommen werden. Eine entsprechende Beschränkung kann in Ziffer 17 vorgenommen werden.

4.3 Die Rechteeinräumung gilt im Umfang des Vorbenannten auch für den Fall der Verwertung von Werken/Leistungen in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen etc.

4.4 Im Fall einer Änderung des Wahrnehmungsvertrags, einschließlich der Erweiterungen des Umfangs der von der Bildrecht wahrgenommenen Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche, gelten diese vom/von der Rechteinhaber/in als genehmigt, wenn der/die Rechteinhaber/in nicht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen ab Empfang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung (E-Mail genügt) der jeweiligen Änderung/Erweiterung in Schriftform gegenüber der Bildrecht widerspricht. Diese Änderungen/Erweiterungen werden, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung und/oder einer Ergänzung dieses Wahrnehmungsvertrages und/oder eines besonderen Übertragungsaktes bedarf, wirksam. Einschränkungen werden jedenfalls wirksam.

### 5. Ausnahmen der Rechteeinräumung

5.1 Ausgenommen von der Rechteeinräumung nach Ziffer 1. und 2. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder.

5.2 Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind weiters all jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

5.3 Der/die Rechteinhaber/in sowie der/die Urheber/in bleibt trotz vorgenannter Rechteeinräumung berechtigt, Dritten zu gestatten, seine Werke und Leistungen entsprechend § 26 VerwGesG 2016 auf nicht-kommerzielle Weise, also nicht zu Erwerbszwecken und/oder in Gewinnerzielungsabsicht zu nutzen. Der/die Rechteinhaber/in und der/die Urheber/in wird eine derartige Nutzung/Rechteeinräumung (Nutzungsbewilligung) der Bildrecht jeweils rechtzeitig vor Nutzung/Einräumung/Bewilligung unter Angabe des konkreten Werks/der konkreten Leistung, des Namens des/der Begünstigten, die konkrete Nutzung, die Art und den Umfang der einzuräumenden Bewilligung schriftlich mitteilen. Eine Wahrnehmung, Abrechnung und Verteilung von Einnahme durch die Bildrecht entfällt in jedem dieser Fälle, wobei die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen hiervon nicht tangiert wird.

### 6. Garantie

6.1 Der/die Rechteinhaber/in garantiert, dass die urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen frei von Rechten Dritter (Miturheberrechte, Rechte Dritter am eigenen Bild etc.) sind, sowie, dass der/die Rechteinhaber/in keiner anderen gleichartigen Verwertungsgesellschaft angehört, und, dass der/die Rechteinhaber/in über die eingeräumten Rechte und Ansprüche voll Verfügungsberechtigt ist und keine Nutzungsverträge (auch über künftige Werke und/oder Leistungen) abgeschlossen oder hierzu verbindliche Angebote gestellt hat. Verstößt die Wahrnehmung der betreffenden Werke/Leistungen bzw. daran bestehende Rechte und/oder Ansprüche gegen Rechte Dritter, so stellt der/die Rechteinhaber/in die Bildrecht von allen Ansprüchen Dritter frei sowie schad- und klaglos.

6.2 Der/die Rechteinhaber/in garantiert, bei allfälligen Beschränkungen der Rechte/Ansprüche der Bildrecht den Fortfall der erwähnten Beschränkungen gegebenenfalls sofort anzuzeigen und räumt der Bildrecht die damit an den/die Rechteinhaber/in zurückfallenden Rechte und Ansprüche ein, ohne dass es einer Ergänzung dieses Wahrnehmungsvertrags oder eines besonderen Übertragungsaktes bedarf. Der/die Rechteinhaber/in nimmt zur Kenntnis, dass er/sie über Rechte, die Gegenstand dieses Wahrnehmungsvertrags sind, vertraglich nicht verfügen kann.

### 7. Rechtswahrnehmung, Befugnisse der Bildrecht

7.1 Die Wahrnehmung der eingeräumten Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche erfolgt auf der

Grundlage der von der Bildrecht aufgestellten Tarife oder auf der Grundlage von Gesamt- oder Rahmenverträgen. Die Rechtswahrnehmung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des jeweils gültigen Verwertungsgesellschaftengesetzes.

7.2 Die Bildrecht ist auf Grund der eingeräumten Rechte und übertragenen Ansprüche berechtigt, diese im eigenen Namen in jeder ihr geeignet erscheinenden Form im Interesse des/der Rechteinhaber/in und des/der benannten Urhebers/n wahrzunehmen und auszuwerten, was insbesondere durch Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und/oder Einräumung von Werknutzungsrechten an Dritte erfolgt, durch Empfangnahme und Quittierung von zu zahlender Gegenleistung (Vergütung/Entgelt), die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise weiter zu übertragen, die Benutzung zu untersagen, und alle ihr zustehenden Rechte und Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich in jeder ihr zweckdienlich erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen und auch Vergleiche abzuschließen, sowie mit in- und ausländischen Unternehmen Verträge bzgl. der Wahrnehmung der von der Bildrecht verwalteten Rechte, Teiligungs- und/oder Vergütungsansprüche abzuschließen.

7.3 Die Ansprüche des/der Rechteinhabers/in und des/der benannten Urhebers/Urheber gegen die Bildrecht sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Bildrecht abtretbar oder verpfändbar und verjähren innerhalb von drei Jahren. Über allfällige Guthaben kann die Bildrecht nach Ablauf dieser Frist nach freiem Ermessen verfügen.

## 8. Pflichten des/der Rechteinhabers/in

8.1 Der/die Rechteinhaber/in hat die Verpflichtung, die zum Zweck der Ermittlung der dem/der Rechteinhaber/in zustehenden Ansprüche von der Bildrecht zugesandten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen und ohne Aufschub zurückzusenden. Erfolgen die gewünschten Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß, stehen dem/der Rechteinhaber/in hinsichtlich des fraglichen Werks bzw. der fraglichen Leistung gegenüber der Bildrecht keine Ansprüche zu.

8.2 Der/die Rechteinhaber/in verpflichtet sich, der Bildrecht für die Feststellung und Verwertung der Rechte und Ansprüche jede erforderliche Auskunft zu erteilen und Unterlagen (Urkunden) zur Verfügung zu stellen. Die Bildrecht ist berechtigt, die Angaben selbst oder durch eine/n Bevollmächtigte/n nachzuprüfen.

8.3 In Bezug auf die möglichen allfälligen künftigen Belastungen zukünftiger Werke und/oder Leistungen mit Rechten Dritter - insbesondere kraft Gesetz - (z.B. Miturheberrechte Dritter an künftigen Werken), verpflichtet sich der/die Rechteinhaber/in, der Bildrecht sämtliche Informationen unverzüglich bekanntzugeben. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung, sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Erklärungen hält der/die Rechteinhaber/in die Bildrecht vollständig schad- und klaglos, und zwar einschließlich allfälliger Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverteidigung.

8.4 Der/die Rechteinhaber/in ist verpflichtet, jede Änderung der seine/ihre Person sowie die der benannten Urheber, von denen er/sie die Rechte/Ansprüche abgetreten hat, betreffenden Daten, insbesondere einen Wechsel des Wohnsitzes, der Anschrift oder Staatsangehörigkeit sowie der Bankverbindung, Änderungen des Finanzamtes (u.a. Umsatzsteuerfreiheit/-pflichtigkeit) der Bildrecht unverzüglich mitzuteilen. Wird die Anzeige der Anschrift- und/oder Bankverbindungsänderung unterlassen, und lässt sich die neue Anschrift mit vertretbarem Aufwand nicht feststellen, so können alle Verständigungen und Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. auf die zuletzt bekannte Bankverbindung erfolgen.

## 9. Datenverwendung

Der/die Rechteinhaber/in ist damit einverstanden, dass die Angaben im Rahmen des vorliegenden Vertrags und betreffend dieses Vertragsverhältnisses für Zwecke der Arbeit der Bildrecht elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Bildrecht ist berechtigt, das ggf. bestehende Pseudonym aufzudecken, soweit dies für die Arbeit der Bildrecht erforderlich ist (z.B. im Fall einer Prozessführung).

## 10. Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1 Der gegenständliche Wahrnehmungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.2 Der Wahrnehmungsvertrag kann von jedem Vertrags- teil ganz oder teilweise zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Kündigung des Wahrnehmungsvertrags kann auf einzelne Rechte, Teiligungs- und/oder Vergütungsansprüche und/oder auf einzelne Territorien/Länder beschränkt werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail mit elektronischer Signatur zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Postaufgabe bzw. der signierten Absendung maßgebend.

## 11. Miturheberschaft und Rechte Dritter

11.1 Sind an der Schaffung eines Werks und/oder an der Herstellung einer Leistung mehrere Künstler/innen als Miturheber/innen (§ 11 UrhG) und/oder Leistungsschutzberechtigte und/oder mehrere Rechteinhaber/innen (u.a. auch Rechtsnachfolger/innen) beteiligt und/oder halten mehrere Personen Rechte/Ansprüche an den Werken/Leistungen, so können die Rechte gegenüber der Bildrecht nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden. Sofern nicht mit der Bildrecht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, hat die Geltendmachung durch einen/eine der beteiligten Urheber/in oder Rechteinhaber/in als Bevollmächtigte/n zu erfolgen. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

11.2 Stehen Dritten Rechte oder Ansprüche auf Grund von (Nutzungs-)Verträgen an gewissen Werken und/oder Leistungen zu, kann die Bildrecht verlangen, dass die betreffenden Verträge - im Falle der Rechtsverfolgung auf Verlangen im Original oder in beglaubigter Abschrift (Kopie) ansonsten in einfacher Abschrift (Kopie) - vorgelegt werden.

## 12. Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

12.1 Mit Beendigung des Wahrnehmungsvertrages fallen die Rechte an den/die Rechteinhaber/in zurück, ohne dass es eines besonderen Rückübertragungsakts bedarf. Die Bildrecht ist jedoch zur Wahrnehmung der Rechte und/oder Ansprüche in Bezug auf noch laufende Verrechnungsperioden (z.B.: Kalender- oder Schuljahr) berechtigt und verpflichtet. Von der Bildrecht vor Auflösung des Wahrnehmungsvertrages Dritten in Einzelverträgen erteilte Werknutzungsbewilligungen und/oder übertragene Werknutzungsrechte bleiben aufrecht und von diesem Rechterückfall unberührt; die Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen gehen unter Ausschluss einer Haftung der Bildrecht für die Bezahlung der vereinbarten Entgelte durch den Dritten auf den/die ausgeschiedene/n Rechteinhaber/in über, soweit das betreffende Vertragsverhältnis dies zulässt.

12.2 Hat die Bildrecht während der Laufzeit des Wahrnehmungsvertrages in Bezug auf die Verletzung ausschließlicher Rechte einen Rechtsstreit eingeleitet, kann sie diesen nach Beendigung des Wahrnehmungsvertrages nach ihrer Wahl im eigenen Namen fortsetzen; in diesem Fall fallen die Rechte erst nach Abschluss des Rechtsstreits an den/die Rechteinhaber/in zurück. Die Bildrecht kann den Rechtsstreit in einem solchen Fall aber auch auf jede ihr geeignet erscheinende Weise beenden. Der/die Rechteinhaber/in kann in einem solchen Fall dem Rechtsstreit als Nebenintervenient/in beitreten und an Stelle der Bildrecht in den Rechtsstreit eintreten; in diesem Fall hat der/die Rechteinhaber/in der Bildrecht die bisher entstandenen Kosten unbeschadet der Kostenersatzansprüche gegen den/die Gegner/in zu ersetzen.

## 13. Tod des/der Rechteinhaber/in

Die Rechte und Pflichten aus dem Wahrnehmungsvertrag gehen im Fall des Todes des/der Rechteinhabers/in auf dessen/deren Erben über. Mehrere Erben (Legatäre) müssen ihre Rechte durch eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n ausüben. Bis zum Nachweis der Erbfolge und Bestellung eines/einer Bevollmächtigten ist die Bildrecht nicht zu Auszahlungen und/oder Auskunft verpflichtet. Die Bildrecht kann verlangen, dass der Nachweis durch

Urkunden des zuständigen Verlassenschaftsgerichts (Amtsbestätigung, Einantwortungsbeschluss) geführt wird. Die Bildrecht kann zudem auch begehren, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

#### **14. Verteilungsbestimmungen**

14.1 Die Erträge und Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung werden entsprechend des jeweils gültigen Verwertungsgesellschaftengesetzes nach festen Regeln auf Basis von allgemeinen Grundsätzen verteilt, welche von der Mitgliederhauptversammlung der Bildrecht beschlossen werden, wobei Zuwendungen aus den von der Bildrecht für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige geschaffenen sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes abgezogen werden als auch die Kosten, die durch die Verwaltung, Wahrnehmung und Verwertung der Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche entstehen.

14.2 Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt nach Möglichkeit spätestens bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

14.3 Die Ausschüttungen an den/die Rechteinhaber/in erfolgen auf die von ihm/ihr bekanntgegebene Bankverbindung mit befreiender Wirkung für die Bildrecht.

#### **15. Schlussbestimmungen**

15.1 Der von dem/der Rechteinhaber/in ordnungsgemäß unterfertigte Wahrnehmungsvertrag wird durch die Annahme der Bildrecht rechtswirksam, jedoch nicht vor Beibringung der Nachweise der Rechteinhaberschaft an sämtlichen bestehenden und künftigen Werken und Leistungen durch ein entsprechendes Werk-/Leistungsverzeichnis gemäß Ziffer 3.3 sowie des schriftlichen Nachweises, dass der/die Rechteinhaber/in die in vorliegendem Vertrag übertragenen Rechte, Ansprüche und Befugnisse von dem/den Urheber/n sich vollumfänglich übertragen lassen hat und berechtigt ist, diese an die Bildrecht zu übertragen.

15.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Wahrnehmungsvertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein und/oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Für Lücken gilt dasselbe.

15.3 Sämtliche Ergänzungen und Änderungen dieses Wahrnehmungsvertrages bedürfen zu ihrer jeweiligen Gültigkeit der Schriftform, wobei der jeweilige Regelungsgehalt der Ziffer 4.4 von dieser Schriftformerfordernis ausgenommen ist.

15.4 Auf diesen Wahrnehmungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung. Der Gerichtsstand ist Wien soweit zulässig.

## 16. Stammdaten des Urhebers / der Urheberin

Frau/Herr	Titel	Vorname	Nachname
Pseudonym(e)		Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	Staatsangehörigkeit
Tätigkeit als Urheber/in (z.B. Maler/in, Bildhauer/in, ...)			
Todesstag (TT/MM/JJJJ)			

## Stammdaten des Rechtsnachfolgers / der Rechtsnachfolgerin

Frau/Herr/Firma	Titel	Vorname	Nachname
Land	PLZ/Ort	Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.	
E-Mail	Telefon		
Mitgliedschaften bei anderen Verwertungsgesellschaften			
Nachweis der Erbberechtigung (Einantwortungsurkunde, Erbschein oder Ähnliches)			
Kontoinhaber/in (falls nicht wie oben)	Bank	IBAN	
BIC	UID-Nummer: ATU	Steuersatz: 0% <input type="checkbox"/> 13% <input type="checkbox"/> 20% <input type="checkbox"/>	
Firmenbuchnummer (FN, nur bei Firmen)			

## 17. Einschränkungen der Rechteübertragung an die Bildrecht

17.1 Ich schränke hiermit den Umfang der Rechteeinräumung - siehe insbesondere Ziffer 2 des vorliegenden Wahrnehmungsvertrags - in inhaltlicher Hinsicht um folgende Rechte und/oder Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche ein, wobei die nachfolgende Nennung der in Ziffer 2.1 genannten Buchstaben a) bis l) hierfür ausreicht:

---

17.2 Ich schränke hiermit den Umfang der Rechteeinräumung - siehe insbesondere Ziffer 4 des vorliegenden Wahrnehmungsvertrags - in territorialer Hinsicht um folgende Länder ein, welche nachfolgend vollständig ausgeschrieben sein müssen, damit diese rechtswirksam von der weltweiten Rechteeinräumung ausgenommen werden:

---

## 18. Vereinsbeitritt

Durch nachfolgende Unterschrift erklärt der/die Rechteinhaber/in zugleich den Beitritt zum Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie. Die Mitgliedschaft ist kostenlos und berechtigt zur Mitbestimmung in der Generalversammlung.

## 19. Vertiefende Informationen zur Wahrnehmungstätigkeit der Bildrecht

Mehr Informationen zur Wahrnehmungstätigkeit der Bildrecht sind dem Informationsblatt der Bildrecht zu entnehmen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Informationsblatt der Bildrecht abrufbar auf der Webseite unter [https://www.bildrecht.at/documents/158/Bildrecht\\_Informationen\\_zur\\_Rechtewahrnehmung.pdf](https://www.bildrecht.at/documents/158/Bildrecht_Informationen_zur_Rechtewahrnehmung.pdf) zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift